

CH_VB 93.3242 vom 7. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3242

FR: CH_VB 93.3242 du 7 juin 1993

IT: CH_VB 93.3242 del 7 giugno 1993

Erwägungen

E. 7

Juni 1993 391 Geschäftsprüfungsdelegation. Leitbild Hehler effizient einzusetzen, von ihnen die gesetzliche Leistung zu verlangen und dies durchzusetzen. Unser Vorstoss ist inhaltlich ein Postulat Wir verlangen nur eine Prüfung und nicht bereits heute, dass der Bundesrat eine Gesetzesvorlage vorlegt. Deshalb bitte ich Sie, Herr Bundesrat, dieses Postulat entgegenzunehmen. Bundesrat Koller: Prüfen können wir natürlich alles. Ich wollte eigentlich nur das normale Verfahren einhalten und die Stellungnahme des Bundesgerichtes abwarten, aber ich lege mich in keiner Weise fest Wenn ich das Postulat in diesem Sinne annehme, haben wir ein Geschäft weniger. Ueberwiesen - Transmis #ST# 92.081 Geschäftsprüfungsdelegation. Leitbild Délégation des Commissions de gestion. Lignes directrices Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen vom 12. August 1992 (BB11993II297) Rapport des Commissions de gestion du 12 août 1992 (FF 1993II285) Daniöth, Berichterstatter: Das Leitbild der neuen Geschäftsprüfungsdelegation (GPD), die bekanntlich aus je drei Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates zusammengesetzt ist - aus Ihrem Rat sind die Herren Bühler Robert, Seiler Bernhard und der Sprechende delegiert -, wurde vor wenigen Tagen der Öffentlichkeit vorgestellt Die Erläuterungen galten dabei den vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erlassenen Staatsschutzweisungen, die aus der Sicht der GPD eine dezidierte Stellungnahme erfuhren. Ich kann mich daher auf einige Akzente konzentrieren. 1. Zum Leitbild: Die Geschäftsprüfungsdelegation hat den Auftrag, die Tätigkeit des Bundes im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste regelmässig näher zu prüfen (Art. 47quinquies Abs. 2 GVG). Ausserdem kann sie auf qualifizierten Beschluss beider Geschäftsprüfungskommissionen hin mit der Abklärung anderer konkreter Fragen in irgendeinem Bereich der Bundesverwaltung beauftragt werden (Art. 47quinquies Abs. 3). Die GPD hat vorerst ein Leitbild erarbeitet und nach Konsultierung des Bundesrates bzw. der beiden unmittelbar betroffenen Departementvorsteher (des EJPD und des EMD) verabschiedet. Diese enge Kontaktnahme hatte bei aller Respektierung der eigenen Verantwortung - ich möchte das betonen - den grossen Vorzug, dass die Bereiche und Grenzen, aber auch die Berührungslinien zwischen dem neuen Aufsichtsorgan des Parlamentes und der Exekutive geklärt werden konnten. Das Bedürfnis nach vermehrter Transparenz in diesem Geheimbereich des Staates war ja nicht nur beim Parlament spürbar, sondern ergab sich auch, wie es die Enthüllungen der Fichenaffäre bewiesen haben, beim Bundesrat und bei den entsprechenden Departementen gegenüber der Verwaltung. Die nun vorliegenden Weisungen werden - das scheint mir sehr wertvoll - auch vom Bundesrat mitgetragen. Die relativ kleine Geschäftsprüfungsdelegation wurde nicht zuletzt deshalb ins Leben gerufen, um ein Bindeglied zwischen Parlament und Regierung in Bereichen herzustellen, die nicht öffentlich diskutiert werden können. Durch eine lückenlose Auskunftserteilung in den inneren Staatsschutzbereichen durch Bundesrat und Verwaltung

kann diese unerlässliche Kontrollaufgabe wahrgenommen werden, welche einerseits in präventiverweise neue, grobe Fehlentwicklungen verhindern, andererseits aber auch die unerlässliche Vertrauensgrundlage zwischen Parlament und Bundesrat auf dem Gebiete des Staatsschutzes schaffen soll. Die Herstellung von Vertrauen steht sogar an oberster Stelle. Dabei sind die Kompetenzen beider Gewalten zu respektieren. Es ist eine klare Trennung zwischen Verwaltungsführung einerseits und parlamentarischer Oberaufsicht andererseits zu beachten. Beispielsweise bleibt der Bundesrat auch dann verantwortlich, wenn eine von der Delegation gutgeheissene heikle Aktion schief läuft. Die Delegation nimmt lediglich - aber immerhin - eine politische Mitverantwortung wahr. Einzelprobleme müssen der Delegation offen unterbreitet werden. Die Verwaltung darf nicht passiv bleiben, sondern muss von sich aus der Delegation bestehende Probleme unterbreiten, bei aller Loyalität gegenüber dem Bundesrat. Die Delegation muss auch Empfehlungen machen können. Andererseits hört die Delegation den zuständigen Departementsvorsteher bzw. den Bundesrat an, bevor sie Empfehlungen von einer bestimmten Tragweite erlässt und - vor allem - bevor sie einen Bericht an die Geschäftsprüfungskommissionen weiterleitet. In organisatorischer Hinsicht sind als Kontrollgebiete vor allem anvisiert: Die Bundespolizei, die Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr der Gruppe für Generalstabdienste (UNA), der Nachrichtendienst der Flieger- und Flab-Truppen, aber auch andere Dienste, sofern und soweit sie sich regelmässig mit nachrichtendienstlichen Aufgaben befassen. Der Geschäftsprüfungsdelegation ist ein vielfältiges Instrumentarium zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung gestellt, was ihre Stellung illustriert. Ihre Befugnisse gehen deutlich über jene der Geschäftsprüfungskommissionen hinaus, kann sie doch auch Zeugeneinvernahmen mit Beamten wie mit Privatpersonen durchführen und die uneingeschränkte Aktenherausgabe veranlassen, ausgenommen die Herausgabe jener Akten, die der unmittelbaren Meinungsbildung des Bundesrates dienen. Selbstverständlich hat sie die Gewaltentrennung gegenüber der Gerichtsbarkeit zu respektieren. Das Verhältnis zum Bundesrat erfolgt bei aller Durchsetzung der Kontrollaufgabe auf der Basis des partnerschaftlichen Gesprächs, womit sich Aufgaben und Befugnisse der GPD ganz klar von jenen einer PUK abgrenzen. Wir wollen kein Inquisitionsklima verbreiten. Im Zentrum steht das regelmässige Gespräch mit den beiden Departementsvorstehern, das von Offenheit und Vertrauen geprägt ist und der GPD inzwischen die Ueberzeugung verschafft hat, dass Bundesrat und Departemente nach der Fichenaffäre klar das Steuer in die Hand genommen und das vom Parlament verlangte, rechtsstaatliche Handeln nunmehr entschlossen durchgesetzt haben. Ein Gefäss für regelmässige Kontakte für derartige Gespräche bildet die periodische Lagebeurteilung über die innere und äussere Sicherheit unseres Landes. Soviel zum Leitbild. 2. Zur Interpretation der neuen Staatsschutzweisungen: In diesem Kontext sind nämlich auch die neuen Staatsschutzweisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und die Interpretation dieser Weisungen durch unsere Delegation zu sehen. Warum braucht es solche Weisungen? Das Recht und die Pflicht des Staates, für die Wahrung seiner inneren und äusseren Sicherheit geeignete Massnahmen zu ergreifen, sind unbestritten. Wer daher jeglichen Staatsschutz ablehnt, negiert letztlich auch die Existenzsicherung dieses Staates. Heute besteht bekanntlich auf Gesetzesstufe in der Schweiz lediglich Artikel 17 Absatz 3 Bundesstrafprozess, der in einer sehr allgemeinen Fassung die rechtlichen wie auch die politischen Leitplanken umschreibt. Gestützt auf die Ergebnisse der PUK und deren Beratung in den eidgenössischen Räten hat das Parlament mit grosser Mehrheit eine Konkretisierung im Sinne einer Uebergangsregelung bis zum Erlass eines formellen

Staatsschutzgesetzes gefordert. Diesem Auftrag sind der Bundesrat bzw. das EJPD mit seinen im vergangenen Herbst erlassenen Weisungen nachgekommen. Die Geschäftsprüfungsdelegation hat sich seither sehr intensiv mit diesen Weisungen befasst und sich dabei in Gesprächen mit dem Departementsvorsteher sowie mit den zuständigen Exponenten der Verwaltung Klarheit über Sinn und Gehalt, aber auch über Grenzen der Weisungsbefugnisse verschafft. Anlässlich der Medienkonferenz wurden Sinn- und

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat GPK-SR Ersatzrichter Postulat CdG-CE Juges suppléants In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3242 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.06.1993 - 17:15 Date Data Seite 389-391 Page Pagina Ref. No 20 023 037 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.